

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) verpflichtet den Verordnungsgeber, für individuell zurechenbare Leistungen durch Gebührenverordnungen nach den Absätzen 3 oder 4 Gebühren vorzusehen. § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG ermächtigt die einzelnen Bundesministerien, für ihren Zuständigkeitsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Besondere Gebührenverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Gebrauch gemacht und die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung (ElektroGGebV) erlassen.

Die ElektroGGebV legt die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entstehen. Die gemäß § 40 ElektroG mit Aufgaben nach dem ElektroG beliehene Gemeinsame Stelle soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen und sich verändernder Gesamtkosten werden die Gebührensätze jährlich durch das BMU überprüft und für das jeweils folgende Jahr neu ermittelt. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf dieser Grundlage für das Jahr 2021 angepasst werden.

Zudem soll die Gemeinsame Stelle in Zukunft auch mit den Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Batteriegesezt (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesezt] geändert worden ist, beliehen werden. Zur Erfüllung der hieraus resultierenden Aufgaben soll ebenfalls eine kostendeckende Finanzierung über Gebühren sichergestellt werden.

B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung werden die Gebührensätze für die Gebührentatbestände nach Anlage 1 der ElektroGGebV an die aktuellen Gegebenheiten bei der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der Bundesrepublik Deutschland und damit an die neuen Ermittlungen für das Jahr 2021 angepasst. Zudem werden die Grundlagen für den Ausgleich derjenigen Kosten geschaffen, die durch individuell zurechenbare Leistungen nach dem BattG entstehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen der ElektroGGebV und ihre Ausweitung auf das BattG führen zu keinen finanziellen Belastungen des Bundeshaushaltes oder der Haushalte der Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Die Anforderungen der „One in, one out“ - Regel kommen nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft sinken im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „(Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung – ElektroGGebV)“ durch die Wörter „und zum Batteriegesezt (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung – ElektroG-BattG-GebV)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ die Wörter „oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegesezt“ und nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes oder der nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegeseztz beliehene Gemeinsame Stelle nach Absatz 1 Satz 1 können unbeschadet des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Umweltbundesamt oder die nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegeseztz beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz kann die Gebühr nach den Nummern 1.1, 1.4 bis 1.7, 1.15, 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 der Anlage 1 auf Antrag ermäßigen oder von der Gebühr befreien, wenn die Anwendung der

Regelgebühr unter Berücksichtigung der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte oder Batterien, des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für den Hersteller, der voraussichtlichen Entsorgungskosten und der abfallwirtschaftlichen Relevanz unverhältnismäßig wäre.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „1.4 bis 1.7“ ersetzt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „1.4 bis 1.6“ ersetzt.
- 5. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Abschnitt 1		
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)		
Registrierung		
(§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1.1	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	143,60
1.2	(weggefallen)	
1.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	134,40 bis 3.898,80
1.4	Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	221,00
1.5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 1.4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	34,70
1.6	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG oder Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	39,10

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.7	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1	79,50
Benennung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 ElektroG)		
1.8	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Benennung	111,30
1.9	Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Änderungsmitteilung	50,00
1.10	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Beendigungsmitteilung	36,10
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)		
1.11	(weggefallen)	
1.12	(weggefallen)	
1.13	Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	138,50
1.14	(weggefallen)	
1.15	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1 und je Änderung	74,00
Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
1.16	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	1.986,60
1.17	Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.16 nach Änderung eines (nach Nummer 1.16 für ein Kalenderjahr) als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderungsmitteilung	295,50
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
1.18	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	137,40
1.19	(weggefallen)	
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
1.20	Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	16,70
1.21	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	16,60

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
1.22	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	65,90 bis 290,20
Abschnitt 2 Batteriegelgesetz (BattG)		
Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)		
2.1	Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	141,70
2.2	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4, 20 Absatz 1 BattG je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie	148,90 bis 4.320,70
2.3	Prüfung der Systembeteiligung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	22,00
Rücknahmesysteme (§ 20 Absatz 2 BattG)		
2.4	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG je Rücknahmesystem	2.407,50 bis 28.890,30
2.5	Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	109,70
2.6	Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG je Änderung oder Auflage	109,00 bis 2.071,40
2.7	Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG je Rücknahmesystem und Überprüfung	680,60
Anordnungen (§ 28 Absatz 1 BattG)		
2.8	Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG	131,20

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	
2.9	Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG	27,70 bis 526,90
Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG		
3.1	Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG oder Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) mit Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen je Hersteller oder Bevollmächtigter	184,60
3.2	Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) ohne Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen je Änderungssitzung	5,50
3.3	Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.10 und 1.18 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG, oder nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne der §§ 4 Absatz 3, 7 Absatz 6 BattG, oder nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG	26,70 bis 240,50“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entstehen, fortgeschrieben werden. Zudem sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Batteriegelgesetz (BattG) entstehen, geschaffen werden. Die gemäß § 40 ElektroG beliehene und gemäß § 23 BattG noch zu beliehende Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen für die Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und sich verändernder Gesamtkosten der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG werden die Gebührensätze jährlich durch das BMU überprüft und für das jeweils folgende Jahr ermittelt. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf der Grundlage der Ermittlung und der Erfahrungswerte mit dem ElektroG für das Jahr 2021 angepasst und für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BattG eingeführt werden. Für die neu übertragenen Aufgaben nach dem BattG werden erstmals die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gebührentatbestände werden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG an die neuen Prognosen für das Jahr 2021 angepasst und im Hinblick auf die neuen Aufgaben nach dem BattG erweitert sowie teilweise neu gefasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ermächtigt die Bundesministerien, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen durch Besondere Gebührenverordnung zu regeln. Das BMU macht mit der Änderungsverordnung von dieser Ermächtigung für den Bereich des ElektroG und des BattG Gebrauch.

Die Besondere Gebührenverordnung bedarf als Ministerverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit dem Leitfaden der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen haben keine ökologischen Auswirkungen. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung begründet für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit dem Regelungsvorhaben wird auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Die Verpflichtungen, die eine Gebührenpflicht nach dieser Verordnung auslösen, ergeben sich bereits aus dem ElektroG und dem BattG. Der Erfüllungsaufwand wurde dort bereits berücksichtigt. In der Verordnung erfolgt dazu nun eine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben. Die Anforderungen der „One in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft sinken im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung)

Artikel 1 ändert die ElektroGGebV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fasst den Titel der Verordnung neu und berücksichtigt damit den erweiterten Anwendungsbereich auch für die nach dem BattG übertragenen Aufgaben im Titel der Verordnung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an § 1 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a verschiebt den bisherigen Wortlaut des § 1 in den neuen Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen an § 1 Absatz 1 Satz 1 durch Buchstabe b schaffen zusammen mit der Neufassung des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 1 die Grundlagen für die Gebührenerhebung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG auch für die nach dem BattG übertragenen Aufgaben.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ergänzt den § 1 um einen neuen Absatz 2. Entsprechend der Voraussetzung in § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes können nach dieser Vorschrift gebundene Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes oder der beliehenen Gemeinsamen Stelle nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden. Dabei sind die Anforderungen des § 24 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten und auch sonst darf nach den Umständen des Einzelfalls die Rückführbarkeit auf eine konkrete Entscheidung des Amtswalters nicht erforderlich sein. In der Regel eignen sich Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes oder der beliehenen Gemeinsamen Stelle nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zur Festsetzung von Festgebühren nach Anlage 1 als gebundene Entscheidungen in Masseverfahren für einen vollständigen Erlass durch automatische Einrichtungen. Bei diesen Verwaltungsakten besteht - wie von § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ebenfalls vorausgesetzt - auch kein Beurteilungsspielraum.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen an den Härtefallregelungen in § 2 vor.

Zu Buchstabe a

Entsprechend den Änderungen in § 1 und in der Anlage 1 erweitert die Änderung an § 2 Absatz 1 Satz 1 durch Buchstabe a den Anwendungsbereich der Gebührenermäßigung und -befreiung auf Hersteller im Sinne des BattG und enthält weitere Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an § 2 Absatz 2 Satz 1 infolge der Neugliederung der Anlage 1 vor.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt Änderungen an § 3 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Übergangsregelung des § 3 Absatz 1 an die neuen Vorgaben an. Damit wird sichergestellt, dass in Fortsetzung der bisherigen Regelung für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen die geänderte Fassung der ElektroG-BattG-GebV heranzuziehen ist. Danach gelten die neuen Gebührentatbestände auch für Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Änderungen an § 3 Absatz 2 infolge der Neugliederung der Anlage 1 vor.

Zu Nummer 5

Nummer 5 fasst Anlage 1 neu und passt die Gebührentatbestände an die neuen Schätzungen für das Jahr 2021 an.

Die nach der ElektroG-BattG-GebV erhobenen Gebühren dienen dazu, die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der gemäß § 40 ElektroG beliehenen und nach § 23 BattG noch zu beliehenden Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear), durch kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der Beleihung ist Grundlage der Kostenermittlung eine zu diesem Zweck eingeführte und fortentwickelte Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle entsprechend den Vorgaben des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Die Gebührenkalkulation erfolgt danach in mehreren Schritten:

- Festlegung der Gebührentatbestände für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und Ermittlung der mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Tätigkeiten und Prozesse im Sinne des § 3 Absatz 1 AGebV;
- Bestimmung sachgerechter Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Berechnung der Gesamtkosten (Einzel- und Gemeinkosten) im Sinne des § 9 Absatz 1 BGebG der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Anwendung sachgerechter Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Bestimmung der Gesamtzahl an Maßstabseinheiten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen;
- Bildung des Gebührensatzes bzw. -rahmens.

Insofern wird auch auf die Ausführungen in der Begründung zur ElektroGGebV (BANz. AT 27.10.2015 B2) verwiesen.

In den Gebühren für Leistungen nach dem ElektroG sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 3 ElektroG auch die Kosten berücksichtigt, die der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die in § 33 Absatz 3 Satz 1 ElektroG aufgezählten Tätigkeiten entstehen und zu ersetzen bzw. im Fall der Beleihung bei ihr gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 ElektroG zu verrechnen sind. Insofern besteht für diese Kosten ein ausreichend enger Sachzusammenhang zur Leistungserbringung.

Auf der Grundlage der anhand der Entwicklungen in den vergangenen Jahren – auch bereits auf Grundlage der ElektroGKostV – sowie insbesondere der mit der Neufassung des

ElektroG gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die 2021 zu erwartenden Vorgangszahlen wurde die Höhe der Gebühren für sämtliche Tatbestände aus dem Regelungsbereich des ElektroG überprüft. Mit der Änderung der Anlage 1 werden unter anderem die Gebührenhöhen an die neuen Schätzungen mit Blick auf die Vorgangszahlen angepasst.

Darüber hinaus wird die Anlage 1 um einen neuen zweiten Abschnitt ergänzt, der Gebührentatbestände für die nach dem BattG übertragenen Aufgaben enthält. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Gebührentatbestände für Leistungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Batterien und der Genehmigung von herstellereigenen Rücknahmesystemen für Geräte-Altballerrien.

Zur Nutzung von Synergien wird die Anlage 1 zudem um einen neuen dritten Abschnitt für Leistungen sowohl nach dem ElektroG als auch dem BattG ergänzt und die Gebührentatbestände nach den bisherigen Nummern 2, 11, 12 und 19 der Anlage 1 werden dorthin überführt.

Für die überwiegende Anzahl der Gebührentatbestände, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem ElektroG stehen, kommt es zu einer Absenkung der Gebührenhöhe infolge jeweils gesunkener Gesamtkosten. Hier kommen Synergien durch die Erfüllung sowohl der nach dem ElektroG als auch nach dem BattG übertragenen Aufgaben durch die Stiftung ear sowie Kostensenkungen im Rahmen von Prozessstraffungen zum Tragen.

Zu Nummer 1.1 (Registrierung nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 1. Die Höhe der Gebühr steigt leicht. Dies ist auf eine geringere Fallzahlenprognose zurückzuführen. Trotz gesunkener Gesamtkosten für diesen Gebührentatbestand führen die voraussichtlich geringeren Fallzahlen, auf die sich die Gesamtkosten verteilen, zu einer Erhöhung der Gebühr um 3,70 €.

Zu Nummer 1.2

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 2 (Registrierungsdatenänderung nach ElektroG) wird in den neuen Gebührentatbestand Nummer 3.2 überführt. Da die Registrierungsdatenänderung zukünftig sowohl nach dem ElektroG als auch nach dem BattG erfolgen kann, ist ein einheitlicher Gebührentatbestand für beide Fälle sinnvoll. Auf diese Weise können Synergien durch einen einheitlichen Vollzug im Bereich ElektroG und BattG genutzt werden.

Zu Nummer 1.3 (Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 3. Bei diesem Gebührentatbestand steigt bei gleichbleibender Fallzahlenprognose die Gesamtbelastung um gut 2 % an und dementsprechend auch die Höhe der Rahmengebühr.

Zu Nummer 1.4 (Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 4. Die Gesamtkostenbelastung sinkt für diesen Tatbestand um gut 40 %, so dass trotz der reduzierten Fallzahlschätzung auch die Gebühr um 22,10 € sinkt.

Zu Nummer 1.5 (Vereinfachte Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 5. Infolge einer erhöhten Fallzahlenprognose bei ungefähr gleichbleibenden Gesamtkosten fällt

die Gebühr um 3,80 €. Die Gesamtkosten verteilen sich auf mehr Fallzahlen, weshalb die Kosten für den einzelnen Fall sinken.

Zu Nummer 1.6 (Prüfung eines kollektiven Garantienachweises nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 6. Sowohl die Gesamtkosten für diesen Gebührentatbestand als auch die prognostizierten Fallzahlen sinken. Trotz der prognostizierten Fallzahlenreduzierung sinkt die Gebühr um 3,60 €, da die Senkung der Gesamtkosten größer ausfällt als die Reduzierung der Fallzahlen.

Zu Nummer 1.7 (Prüfung der Glaubhaftmachung nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 7. Infolge einer um gut 46 % gefallenen Gesamtkostenbelastung für diesen Gebührentatbestand reduziert sich die Gebühr trotz einer gesunkenen Fallzahlenprognose um 6,60 €.

Zu den Nummern 1.8 bis 1.10 (Bevollmächtigtenbenennung nach ElektroG)

Die Gebührentatbestände entsprechen den bisherigen Gebührentatbeständen Nummern 8 bis 10. Die Gesamtkosten für diese Tatbestände erhöhen sich aufgrund der Neuprogrammierung der Bearbeitungssoftware für den Bereich der Bevollmächtigten-Regelungen. Gleichwohl sinkt die Gebühr des Gebührentatbestandes Nummer 1.8 um 15,80 €, denn hier wird eine deutliche Erhöhung der Fallzahlen prognostiziert. Dagegen steigt die Gebühr des Tatbestandes Nummer 1.9 bei gleichbleibender Fallzahlenschätzung um 1,60 € und diejenige des Tatbestandes Nummer 1.10 um 1,00 € trotz einer prognostizierten Steigerung der Fallzahlen.

Zu Nummer 1.11

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 11 (Erhöhung der Gebühr nach den bisherigen Nummern 1 bis 10 und 12 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG) wird in den neuen Gebührentatbestand Nummer 3.3 überführt.

Zu Nummer 1.12

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 12 (Zustimmung zum Übergang der Registrierung nach ElektroG) wird in den neuen Gebührentatbestand Nummer 3.1 überführt. Auch hier sollen Synergien genutzt werden, da für entsprechende Vorgänge im ElektroG und im BattG nun eine einheitliche Stelle verantwortlich ist.

Zu Nummer 1.13 (Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie nach § 37 Absatz 5 Satz 1 ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 13. Bei gleichbleibender Fallzahlenprognose wurde eine Reduzierung der Gesamtkosten für diesen Gebührentatbestand um knapp 20 % auf diesen Kostenträger erreicht. Dadurch sinkt die Gebühr pro Fall deutlich um 33,70 €.

Zu Nummer 1.15 (Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 15. Bei gleichbleibender Fallzahlenschätzung sinkt die Gebühr aufgrund von reduzierten Gesamtkosten um 0,40 €.

Zu Nummer 1.16 (Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung eines kollektiven Garantiesystems nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 16. Die Senkung der Gebühr um 567,60 € ist eine Folge der um gut 22 % gesunkenen Gesamtbelastung für diesen Tatbestand bei gleichbleibenden prognostizierten Fallzahlen.

Zu Nummer 1.17 (Nachträgliche Änderung der Feststellung eines kollektiven Garantiesystems nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 17. Die Gebührenreduktion in Höhe von 84,20 € ergibt sich aus einer um gut 12 % gesunkenen Gesamtbelastung für diesen Tatbestand und einer erhöhten Fallzahlenprognose. Die insgesamt geringeren Kosten verteilen sich mithin auf mehr Fälle, wodurch eine starke Gebührensenkung möglich ist.

Zu Nummer 1.18 (Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 18. Aufgrund des Neuzuschnitts der Sammelgruppen und deren weiter nachlassenden Erlöschancen bei der Optierung sinkt die Fallzahlenprognose für diesen Tatbestand. Die reduzierten Gesamtkosten führen gleichwohl zu einer Gebührensenkung in Höhe von 2,10 €, da die Reduzierung der Gesamtkosten die Fallzahlensenkung überwiegt.

Zu Nummer 1.19

Der bisherige Gebührentatbestand Nummer 19 (Erhöhung der Gebühr nach der bisherigen Nummer 18 bei Übermittlung der Nachweise außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 37 Absatz 3 ElektroG) wird in den neuen Gebührentatbestand Nummer 3.3 überführt.

Zu den Nummern 1.20 und 1.21 (Aufstellungs- bzw. Abholanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG bzw. nach § 38 Absatz 3 ElektroG)

Die Gebührentatbestände entsprechen den bisherigen Tatbeständen Nummer 20 und Nummer 21. Trotz einer Reduzierung der Fallzahlenprognose ergibt sich eine Gebührensenkung um jeweils 3,20 €. Ursächlich hierfür ist das Einbringen eines Eigenanteils der Stiftung ear in Höhe von 400.000,00 € an den Kosten für Kommunikationsmaßnahmen der Verbraucherkampagne zur Steigerung und Verbesserung der Altgeräterückgabe.

Zu Nummer 1.22 (Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidungen nach ElektroG)

Der Gebührentatbestand entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand Nummer 22. Bei einem Anstieg der Fallzahlenprognose sinkt die Gesamtbelastung für diesen Gebührentatbestand um knapp 24 %, was eine entsprechende Absenkung des Gebührenrahmens bewirkt.

Zu den Nummern 2.1 bis 2.3

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG ist die zuständige Behörde im Sinne des § 19 BattG bzw. die nach § 23 BattG beliebene Gemeinsame Stelle für die Registrierung der Hersteller nach dem BattG zuständig. Die neuen Gebührentatbestände in diesem Zusammenhang (Nummern 2.1 bis 2.3) entsprechen in ihren Grundzügen den Gebührentatbeständen im Zusammenhang mit der Registrierung nach § 37 Absatz 1 ElektroG (Nummern 1.1 bis 1.7). Bei der Gebührenkalkulation, die in der oben beschriebenen Art und Weise durchgeführt wurde, konnte auf Erfahrungswerte aus der Aufgabenerfüllung der Stiftung ear nach dem ElektroG zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 2.4

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG genehmigt die zuständige Behörde im Sinne des § 19 BattG bzw. die nach § 23 BattG beliehene Gemeinsame Stelle die Rücknahmesysteme im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 BattG. Für diese Genehmigung fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nr. 2.4 je Rücknahmesystem an.

Zu Nummer 2.5

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 BattG können bei der Einrichtung und dem Betrieb eines Rücknahmesystems im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG mehrere Hersteller oder deren Bevollmächtigte zusammenwirken. Wirken mehrere Hersteller oder deren Bevollmächtigte durch Beauftragung eines Dritten zusammen, kann die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 BattG dem Dritten mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller oder deren Bevollmächtigte erteilt werden, § 7 Absatz 3 Satz 2 BattG. Wird in diesen Fällen eine Genehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte geändert, fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nr. 2.5 für die Änderung je hinzutretendem oder ausscheidendem Hersteller oder je hinzutretendem oder ausscheidendem Bevollmächtigten und vertretenem Hersteller an.

Zu Nummer 2.6

Nach § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG kann die Genehmigung eines Rücknahmesystems auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verwertungsanforderungen des § 14 BattG und der Vorgaben aus § 7 Absatz 2 Satz 2 dauerhaft sicherzustellen. Für eine solche nachträgliche Auflage oder eine Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems, die nicht von dem Gebührentatbestand Nr. 2.5 erfasst wird, fällt die Gebühr des neuen Tatbestands Nr. 2.6 je Änderung oder nachträglicher Auflage an.

Zu Nummer 2.7

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG überprüft die zuständige Behörde im Sinne des § 19 BattG bzw. die nach § 23 BattG Beliehene regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden. Für diese Überprüfung fällt die Gebühr nach dem neuen Tatbestand Nr. 2.7 je Rücknahmesystem und Überprüfung an.

Zu den Nummern 2.8 und 2.9

Nach § 28 Absatz 1 BattG kann die zuständige Behörde im Sinne des § 19 BattG bzw. die nach § 23 BattG Beliehene gegenüber den Rücknahmesystemen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 Absatz 2 BattG und der Verwertungsanforderungen nach § 14 BattG dauerhaft sicherzustellen. Für den speziellen Fall der Anordnung der Abgabe eines Angebotes nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nummer 2.8 je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem, für sonstige Anordnungen fällt die Gebühr des neuen Tatbestandes Nr. 2.9 an.

Zu Nummer 3.1

Künftig werden für Leistungen im Zusammenhang mit Registrierungsdatenänderungen, die eine vertiefte Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen erfordern und die Registrierungen von Herstellern nach dem ElektroG oder nach dem BattG oder nach beiden Regelungen betreffen, einheitlich Gebühren nach dem neuen Gebührentatbestand Nummer 3.1 erhoben. Wegen der vergleichbaren Abläufe werden nach diesem Tatbestand auch Gebühren für die eventuelle Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Ge-

samtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG erhoben, für die vormals Gebühren nach Nummer 12 festzusetzen waren. Durch die Zusammenfassung dieser Leistungen und Nutzung von Synergien sowie durch eine weitere Prozessstraffung ergibt sich gegenüber der bisherigen Nummer 12 der Anlage 1 eine Absenkung der Gebührenhöhe.

Zu Nummer 3.2

Für die Leistungen im Zusammenhang mit Registrierungsdatenänderungen, die keine vertiefte Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen erfordern, werden ebenfalls Synergien genutzt, die durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Stiftung ear bei der Registrierung von Herstellern nach dem ElektroG und nach dem BattG entstehen. Für solche Leistungen im Zusammenhang mit Registrierungsdatenänderungen wird durch weitere Prozessstraffung und eine neue Abgrenzung zum Gebührentatbestand Nummer 3.1 eine gegenüber dem bisherigen Tatbestand Nummer 2 um rund 83% geringere Gebühr nach dem neuen Gebührentatbestand Nummer 3.2 erhoben.

Zu Nummer 3.3

Zur Verwaltungsvereinfachung wurden die Gebührentatbestände für den Sonderaufwand bei Antragstellung, Übermittlung von Nachweisen oder Anzeigen außerhalb des von der Stiftung ear zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems in dem neuen Gebührentatbestand Nummer 3.3 zusammengefasst. Dieser löst die bisherigen Gebührentatbestände Nummer 11 und Nummer 19 ab und umfasst nun auch das von der Stiftung ear zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem im Sinne der §§ 4 Absatz 3, 7 Absatz 6 BattG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Diese tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.